



§ 1 Name/ Sitz

73 VR 4266

EINGEGANGEN

02. Nov. 2005

Der Verein KG Hooreter Frönnde 2005 e.V. mit dem Sitz in Aachen, wurde mit der am 02.05.2005 errichteten und durch Beschluss vom 01.10.2005 geänderten Satzung am 27.10.2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen, was hiermit bescheinigt wird.

52070 Aachen, 27. Oktober 2005

Amtsgericht, Abt. 73

Bau

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gansera)

Justizangestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





§ 1 Name/ Sitz

1. Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen

KG Hooreter Frönnde 2005 e.V.

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen-Haaren.
3. Die Gesellschaft wurde gegründet am 02.05.2005
4. Die Vereinsfarben sind gold-gelb/schwarz

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist:
 - 1.1 das Volksbrauchtum Karneval in Aachen- Haaren und Umgebung zu fördern
 - 1.2 die Pflege des Brauchtums Karneval.
 - 1.3 Gefördert werden das Karnevalsbrauchtum sowie Traditionen in Tanz, Gesang, Musik, Wortbeitrag und der Kinderkarneval
 - 1.4 Teilnahme an Karnevalsumzügen Karnevalssonntag und Rosenmontag
 - 1.5 Politisch, konfessionell und rassisch ist die Gesellschaft neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12..

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jeder weibliche oder männliche Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Vorstandsversammlung.
4. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Betritt zur Anerkennung der Satzung
5. In den Kindertanzgarden der *KG Hooreter Frönnde* können Kinder von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt über den Jugendleiter oder eines aktiven Mitgliedes.
6. Der Gesellschaft gehören an:
 - 6.1 Aktive Mitglieder männlich uniformiert



- 6.2 Aktive Mitglieder weiblich uniformiert
- 6.3 Inaktive Mitglieder männlich und weiblich
- 6.4 Jugendliche

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen zu.
2. Jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht ein Stimmrecht zu.
3. In ein Vorstandsamt kann jedes aktive Mitglied, das das 18- Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele der Gesellschaft zu fördern
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.1 Durch Tod
 - 2.2 Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft erfolgen. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird.
 - 2.3 Infolge Auflösung der Gesellschaft
 - 2.4 Durch Ausschluss, der nur durch $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung beschlossen werden kann.
 - 2.5 Wenn der Beitrag für mindestens 12 Monate nicht gezahlt wurde.
 - 2.6 Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse
 - 2.7 Der Ausscheidende hat auf Vermögensteile oder Gesamtvermögen der Gesellschaft keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern.
3. Gegen den Ausschluss besteht keine Möglichkeit des Einspruches, da er durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgte und dies keiner Berufungsinstanz untersteht.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden.
 - 4.1 Für das Geschäftsjahr 2005 beträgt der Jahresbeitrag:
 - 4.1.1 Für Aktive: € 60,--
 - 4.1.2 Für Inaktive € 30,--
 - 4.1.3 Für Jugendliche € 10,--
5. Der Jahresbeitrag muss bis Ende Juni des laufenden Geschäftsjahres erfolgt sein.

§ 8 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Die Hauptversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Vorsitzender
 - 1.2 Präsident
 - 1.3 Schatzmeister (1. Kassierer)
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem Vizepräsidenten
 - 2.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 2.3 dem 2. Kassierer
 - 2.4 dem Schriftführer
 - 2.5 dem Protokollführer
 - 2.5 dem Zeugwart
 - 2.6 dem Zeremonienmeister
 - 2.7 dem Mundschenk
 - 2.8 dem Fahnenträger
 - 2.8 dem Pressewart
 - 2.9 dem Jugendleiter
3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, dass mehrere Personen für eine Position zur Wahl stehen oder ein Mitglied die geheime Wahl wünscht.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder und des Gesamtvorstandes, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gegeben ist. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand können den Verein gesetzlich nach außen vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
 - 5.1 Abwicklungen von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Vereinspolitik ergeben.
 - 5.2 Die laufende Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden
 - 5.3 Abwicklung des Haushaltes im Rahmen der Finanzordnung, Vorbereitung des Haushaltsentwurfs für den Gesamtvorstand
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder
7. Die Vorstandsversammlungen haben mindestens 6-mal im Jahr zu erfolgen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung regelt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wird nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den Präsidenten einberufen
Jedes Mitglied ist jeweils 7 Tage vor der angesetzten Jahreshauptversammlung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden.

2. Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 30. April eines jeden Jahres abgehalten werden und hat in jedem Falle folgende Tagesordnung:
 - a.) Verlesung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden
 - b.) Verlesung des Kassenberichtes durch den Kassierer
 - c.) Bericht der Kassenprüfer
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Erforderliche Neuwahl des Vorstandes
 - f.) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - g.) Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesellschaft dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim l. Vorsitzenden beantragt.
4. Die Jahreshaupt- und außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse, die eine Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Ist die dazu berufene Versammlung nicht beschlussfähig, muss für einen anderen Tag innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet dann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung möglich.
7. Die Versammlungsleitung liegt beim l. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, beim Präsidenten.
8. Über diese Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen.
9. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt in der Gesellschaft bekleiden und nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Aachen.

§ 12 Verwendung der Mittel

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf niemandem durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu.

**Satzungsänderungen KG Hooreter Frönnde 2005
vom 1.10.2005**

bei § 1

wird eingefügt unter 5.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4, Abs.2

erhält folgenden Text:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

bei § 4 Abs. 4

wird eingefügt:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(Vereinszweck siehe § 2)

§ 7 Abs. 2, Nr. 2.3

erhält folgenden Text:

Nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft

§ 10 Abs.5 Satz 2

erhält folgenden Text

Ist die dazu berufenen Versammlung nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 2 Wochen mit der in § 10 abs. 1 genannten Frist von 7 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 13

erhält folgenden Text

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an "Deutsches Rotes Kreuz" Carstennstr.58 in 12205 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Protokollführer

Rolf Smal

Vorsitzender

Karl Bellefroid